

STIFTUNGSGESCHÄFT

Hiermit errichtet die Stadt Speyer, vertreten durch den Oberbürgermeister, die

Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport

mit Sitz in Speyer.

Mit der Stiftung verfolgt die Stadt Speyer das Ziel, die Bildung und den Sport in Speyer zu fördern.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,-- € ausgestattet werden, das vom Rotary Club Speyer zur Verfügung gestellt wird.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

Die Stiftung soll folgende **Satzung** erhalten:

§ 1

Name, Allgemeine Rechtsform und Sitz

(1) Die Stadt Speyer errichtet hiermit die

„Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Speyer.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und des Sports vornehmlich von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Speyer.

Die Stiftung will das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein für die Belange und die Bedeutung der Bildung stärken und insbesondere erreichen, dass Bürger, Unternehmen und andere sich der Stadt Speyer verbunden fühlende Personen und Institutionen durch Zustiftungen und Spenden Mitverantwortung für die lokale Gestaltung und Förderung der Bildung und des Sports übernehmen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch

- die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die den Stiftungszweck verfolgen, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine und Sportstätten,
- die Förderung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne des Absatz 1, sowie
- die Gewährung von Zuwendungen zur Fort- und Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

(3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 €, das vom Rotary Club Speyer zur Verfügung gestellt wird, sowie
 - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand tunlichst zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen durch Beschluss des Stiftungsrats die Erträge oder/und eine ggf. bestehende freie Rücklage dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung und Sachzuwendungen sind vorrangig dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Abweichend hiervon kann der Vorstand die zeitnahe Verwendung der Mittel für Stiftungszwecke beschließen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. einem Mitglied, das dem Stiftungsrat vom Stadtrat der Stadt Speyer zur Wahl vorgeschlagen wird,
 - 2. einem Mitglied, das dem Stiftungsrat von der IHK Pfalz zur Wahl vorgeschlagen wird und
 - 3. einem Mitglied, das dem Stiftungsrat vom Rotary Club Speyer zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist einzuberufen, wenn 1 Mitglied dies verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.
- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - 1. die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 - 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 - 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch 2 seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter sein muss.
- (5) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 10 weiteren zu wählenden Personen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder wird von der IHK Pfalz als Vertreter für die Wirtschaft und ein Mitglied vom Rotary Club Speyer entsandt. Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stadtrat der Stadt Speyer gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates ist die/der jeweilige Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister der Stadt Speyer. Sie/er hat 2 Stellvertreter, die aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit durch den jeweiligen Entsender ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin / Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Förderungszwecke
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere
 1. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
 2. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 3. die Entlastung des Vorstands, sowie
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (3) Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde befreit.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Speyer, den 11. April 2007



Werner Schineller
Oberbürgermeister der Stadt Speyer